

## **S a t z u n g**

### des Schullandheimvereins des Städtischen Carl-Fuhlrott-Gymnasiums in Wuppertal e. V.

#### § 1 - Name und Sitz -

Der Verein trägt den Namen

„Schullandheimverein des Städtischen Carl-Fuhlrott-Gymnasiums in Wuppertal e. V. „  
und hat seinen Sitz in Wuppertal.

Er wurde am 23. Juni 1953 in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 - Vereinszweck, Gemeinnützigkeit -

Der Verein will durch Gründung und Betrieb eines Schullandheimes in Freisheim (Eifel) für die Schüler und Schülerinnen des Städt. Carl-Fuhlrott-Gymnasiums in Wuppertal der Schülerwohlfahrt dienen und die Bestrebungen des neuzeitlichen Schulwesens auf Verbindung eines gelockerten, naturverbundenen Unterrichts mit jugendgemäßer Gemeinschaftserziehung und Gesundheitspflege fördern. Schullandheimaufenthalte dienen konkreten Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecken. Der Vorstand ist ermächtigt, auch Schülern und Schülerinnen anderer Schulen das Heim für die gleichen Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 ff. der Abgabenordnung). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 3 - Mittel -

Die zur Erreichung seines Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Veranstaltungen
- c) Stiftungen jeglicher Art.

#### § 4 - Eintritt -

Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen ( § 2 ) unterstützt. Der Aufnahmeantrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

#### § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft - Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Beendigung des Schulbesuches.

Der Austritt kann erfolgen mit vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Jahresende ( 31.12. ) und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Ausschluss kann erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung bis zum Ablauf des 4. Monats nicht bezahlt hat, ohne dass ihm Stundung gewährt worden ist,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- c) im Falle c) erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem das Mitglied oder das Kind des Mitglieds seine Ausbildung oder Berufstätigkeit am Städtischen Carl-Fuhlrott-Gymnasium beendet hat.

Dies gilt nicht, sofern das Mitglied die Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt hinaus aufrechterhalten möchte und dies dem Vorstand vorher schriftlich mitgeteilt hat.

#### § 6 - Beiträge -

Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

### § 7 - Vorstand -

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt.  
Dieser besteht aus:

dem Vorsitzender,  
dem 1. stellvertretenden Vorsitzender,  
dem 2. stellvertretenden Vorsitzender,  
dem Schriftführer,  
dem stellvertretenden Schriftführer  
dem Rechnungsführer  
dem stellvertretenden Rechnungsführer,  
- insgesamt 7 Personen -

Der aus sieben Personen bestehende Vorstand muss sich jedoch aus  
vier Vertretern der Elternschaft und  
drei Lehrern der Schule

zusammensetzen. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten nur ihre notwendigen Auslagen erstattet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins Sondervorteile erhalten. Das gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf § 2 dieser Satzung verwiesen.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzender bzw. den 1. stellvertretenden Vorsitzender bzw. den 2. stellvertretenden Vorsitzender jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied. Ist der Vorsitzender Elternvertreter, so muss das andere Vorstandsmitglied Lehrer sein oder umgekehrt.

### § 8 - Rechnungsprüfung -

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Kalenderjahr.

Die ordentliche Mitgliederversammlung zählt jährlich 2 Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### § 9 - Mitgliederversammlung -

Im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten, in der der Vorstand die Vertrauensfrage zu stellen hat und gegebenenfalls neu gewählt und die Jahresabrechnung vorgelegt wird.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Gleichzeitig sind die Sprecher der SMV als Gäste einzuladen. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

### § 10 - Auflösung des Vereins -

In einer Mitgliederversammlung, in der wenigstens die Hälfte aller Vereinsmitglieder anwesend ist, kann die Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden, wenn die Absicht der Auflösung bei der Einberufung den Mitgliedern mitgeteilt worden ist. Ein Antrag auf Auflösung außerhalb der Mitgliederversammlung muss schriftlich begründet sein. Dieser Antrag ist einen Monat vor Einberufung der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Ist in der Mitgliederversammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Monaten eine zweite Versammlung einzuberufen, sondern dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf hinzuweisen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit über die Auflösung des Vereins beschlossen wird.

### § 11 - Vereinsvermögen -

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Nähere Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Zuvor ist die Genehmigung des für den Verein zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 12 - Satzungsänderungen -

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögenszuwendungen sowie den Anfall des Vermögens bei Auflösung des Vereins betreffen, treten erst in Kraft, wenn eine schriftliche Bestätigung des Finanzamtes vorliegt, dass durch die Änderung die Gewährung der Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird.

Wuppertal, den 12. Mai 2004

*C. Pescher*

1. Vorsitzter

*Jochem Noort*

1. stellvertretender Vorsitzter

Eingetragen in das Vereinsregister

Nr.

*1433*

Wuppertal, *06* Aug. 2004

Gemba  
Stützangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

